

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 42 (1992)

Heft: 1

Artikel: Bäuerliche Verschuldung im Ancien Régime : das Beispiel Ebikon (bei Luzern) um 1690

Autor: Ineichen, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MISZELLE – MÉLANGE

BÄUERLICHE VERSCHULDUNG IM ANCIEN RÉGIME: DAS BEISPIEL EBIKON (BEI LUZERN) UM 1690

Von ANDREAS INEICHEN

Die Bodenverschuldung der Bauern im Ancien Régime gehört nicht zu den klassischen Themen der Agrargeschichte. In letzter Zeit ist dieses Thema aber gerade in schweizerischen Regionalstudien immer wieder aufgegriffen worden¹. Die Vorstellung, die Hypothekarbelastung sei erst im 19./20. Jahrhundert zu einem relevanten Problem für die ländlichen Produzenten geworden – sozusagen als kapitalistische Abhängigkeitsform, welche an Stelle der feudalen Bindungen getreten sei – darf endgültig als überholt betrachtet werden.

Die Quellenlage zur Erforschung der Bodenverschuldung scheint auf den ersten Blick sehr günstig. Akten und Protokolle, die die Errichtung von Schuldverhältnissen festhalten, nehmen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts stark zu und füllen Schachteln und Regale in unseren Archiven in fast beängstigendem Ausmass. Die meisten dieser Quellen beleuchten aber nur die Verschuldungssituation eines einzelnen Hofes. Ihre Entstehung ist an einen ganz bestimmten Vorgang gebunden wie die Aufnahme eines neuen Kredits, den Verkauf oder die Erbteilung eines Hofes, oder auch ein Konkursverfahren². Durch solche Einzeldokumente den Überblick

1 Für die Region Luzern: SILVIO BUCHER, *Bevölkerung und Wirtschaft des Amtes Entlebuch im 18. Jahrhundert*, Luzern 1974 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 1), S. 181–194; HANS WICKI, *Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert*, Luzern 1979 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 9), S. 260–269; mit interessanter Methodenkritik: MAX LEMMENMEIER, *Luzerns Landwirtschaft im Umbruch. Wirtschaftlicher, sozialer und politischer Wandel der Agrargesellschaft des 19. Jahrhunderts*, Luzern 1983 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 18), S. 82–101. Neuer für andere Regionen der Schweiz: JON MATHIEU, *Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800*, Chur 1987, S. 237–248; VIKTOR ABT-FRÖSSL, *Agrarrevolution und Heimindustrie. Ein Vergleich zwischen Heimarbeiter- und Bauerndörfern des Baselbiets im 17. und 18. Jahrhundert*, Liestal 1988; LUKAS MEYER, *Wirtschaft und Gesellschaft einer agrarischen Gemeinde im Zürcher Unterland des 18. Jahrhunderts (Schöfflisdorf)*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Uni Zürich 1989.

2 Quellenlage in Luzern: 1) Die Errichtung von neuen Schuldverhältnissen wurde in sogenannten Gültbriefen festgehalten. Solche liegen in Form von Gültkopien (Kurzfassung mit den substantiellen Angaben ohne juristische Formeln) oder als originale Gülten (eingezeichnet im 19. Jahrhundert von der Einzinserkasse des Kantons Luzern) im Staatsarchiv. Auf der Landschaft sind die Gülten seit dem 17. Jahrhundert in Protokolle, entweder in spezielle Gültprotokolle (Beispiel Gemeinde Horw) oder in Protokolle, die auch Käufe und Teilungen verzeichnen (Beispiel Landschreiberprotokolle Entlebuch), eingetragen worden. Die Gültbriefe geben immer die bereits bestehenden Schuldverhältnisse an. Sie sind logischerweise nur von Gütern vorhanden, die sich neu verschulden. Oft wird zu wenig beachtet, dass die in den Gülten auftauchenden Güter keine repräsentative Teilmasse der Gesamtmasse der bäuerlichen Güter eines Gebietes darstellen können, da die unverschuldeten und die nur mit alten Schulden belasteten Höfe nicht erfasst werden. – 2) Auch beim Verkauf von Höfen und bei Erbteilungen wurde die Schuldenlast verzeichnet, weshalb Kauf- und Teilungsbriefe (ebenso Kauf- und Teilungsprotokolle) als Quellen für die Ver-

über die Bodenverschuldung eines ganzen Dorfes zu gewinnen, bleibt – selbst bei Kombination aller verschiedenen Quellengattungen – ein Ding der Unmöglichkeit.

Eine jener seltenen Quellen, die die Verschuldung eines ganzen Dorfes überblicksartig präsentiert, steht im Mittelpunkt des vorliegenden Artikels. Es handelt sich um die 1690 entstandene Steuerliste des Dorfes Ebikon bei Luzern³. Als der eidgenössische Stadtstaat Luzern sich anschickte, seine Untertanen zwölf Jahre lang zu besteuern, liess er in allen Dörfern Steuerlisten errichten. Für das Dorf Ebikon ordnete er eine Probesteuerliste an, welche ausführlicher war als alle später entstandenen Steuerverzeichnisse. Es wurden nicht nur Grundbesitzer, Fläche und Ertrag der Güter sowie Gebäude registriert, sondern auch alle auf den Höfen lebenden Personen und – dies nun unser grosses Glück – alle Abgabepflichten und Schulden, mit denen die Liegenschaften belastet waren. Es ist ausführlich verzeichnet, welcher Hof wem wieviel schuldet, so dass die Gesamtsumme des Fremdkapitals und auch dessen Herkunft ersichtlich werden. Was fehlt, sind Angaben darüber, wann die Schuldverhältnisse errichtet wurden.

Es ist klar, dass die Ebikoner Steuerliste von 1690 eine Momentaufnahme darstellt, die mit Vorsicht interpretiert sein will. Aber die seltene Chance, einen zeitlichen Schnitt durch ein ganzes Dorf legen zu können, rechtfertigt eine sorgfältige Analyse des Dokuments zweifellos. Die Fragen, die sich an die Steuerliste stellen lassen, sind struktureller Art. Die Dynamik der Verschuldung kann von der Beschaffenheit der Quelle her nicht erfasst werden.

Zum Zeitpunkt 1690: Die schwere Hungerkrise der 1690er Jahre scheint sich in unserem Dokument noch nicht niedergeschlagen zu haben. Diese Krise erreichte ihren Höhepunkt in den Jahren 1692/93 und traf Luzern weniger hart als die Nordostschweiz⁴. Dazu kommt, dass die auf eine längere Zeitspanne ausgerichtete Steuerliste bei den Erträgen von geschätzten Werten mittlerer Jahre ausging.

Die folgenden Ausführungen gliedern sich in fünf Teile. Im ersten Abschnitt wird zur Einführung das Dorf Ebikon, besonders seine landwirtschaftliche Produktions- und Besitzstruktur, vorgestellt. Der zweite Abschnitt behandelt die bäuerliche Verschuldung von Ebikon um 1690. Ausmass und Höhe der Bodenverschuldung ste-

schuldung herangezogen werden können. Hier haben wir den Vorteil, auch nichtverschuldete Höfe zu finden. Trotzdem muss kritisch gefragt werden, ob die zum Verkauf und zur Erbteilung gelangenden Höfe ein taugliches Sample für alle Höfe eines Gebietes bilden. Bei der Kombination von Gülden mit Kauf/Teilungs-Briefen gilt es, folgende Unterschiede nicht ausser acht zu lassen: der Schatzungswert der Güter, den die Gülden liefern, ist ganz wesentlich tiefer als der Verkehrswert, den die Kaufbriefe angeben (wichtig für Berechnung des Verschuldungsgrades); die Gülden geben nur die grundpfandgesicherten Schulden an (die Immobiliarschulden), bei Käufen und Erbteilungen sind, falls vorhanden, auch die Schulden auf dem Fahrenden angegeben (die Mobiliarschulden).

³ WICKI, *Bevölkerung* (S. 33), wertet diese Steuerliste summarisch zur Bestimmung von Familien- und Haushaltgrössen aus; ANNE-MARIE DUBLER, *Alltag im Dorf Ebikon um 1690* (in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 1989, S. 2–27), erarbeitet anhand dieser Quelle eine ausführliche Analyse der Familien- und Haushaltsstrukturen in Ebikon um 1690, erweitert um aufschlussreiche Zusatzinformationen zur Regionalgeschichte. – Von der Probesteuerliste gibt es einen Entwurf und eine Reinschrift, die im wesentlichen übereinstimmen. Wenn nicht anders vermerkt, beziehe ich mich immer auf die Reinschrift. Standort: Staatsarchiv Luzern A1/F7 (Sch 862). (Im folgenden ist der Archivstandort nur bei Quellen angeführt, die nicht im Staatsarchiv Luzern liegen.)

⁴ CHRISTIAN PFISTER, *Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft*, Bde. 1 und 2, Bern 1984, hier Bd. 1, S. 127–129, und Bd. 2, S. 102f. MARKUS MATTMÜLLER, *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil 1, Die Frühe Neuzeit 1500–1700*, 2 Bde., Basel 1987, hier Bd. 1, S. 261ff.

hen im Mittelpunkt. Abschnitt drei ist der sozialen Herkunft des Fremdkapitals gewidmet. Im vierten Abschnitt werden die Schuldzinsen mit anderen Belastungen (Feudalabgaben und Staatssteuern) verglichen. Im Schlussteil folgen nach der Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse einige Überlegungen zur Funktion, die den Schuldenzahlungen innerhalb der Verteilung des Agrarproduktes zukam.

1. Ebikon, eine Bauerngemeinde vor den Toren der Stadt Luzern⁵

Ebikon ist Vorortsgemeinde der Stadt Luzern und liegt in dem von Rotsee und Ron gebildeten Tal an der Strasse von Luzern nach Zug und Zürich. Im alten Stadtstaat Luzern bildete Ebikon eine eigene Landvogtei (auch Amt genannt), deren Territorium ungefähr dem der heutigen Gemeinde Ebikon entspricht, allerdings unter Ausschluss des Klosters Rathausen und des Gebiets zwischen Reuss und Hundsrücken⁶. Die Landvogtei war in zwei Gerichte unterteilt, in das Untere Gericht um das Dorf Ebikon herum, das den Grossteil des Amtes umfasste, und in das Obere Gericht, welches den westlichen Zipfel der Landvogtei ausfüllte und nur fünf Höfe umschloss. Kirchlich gehörte das Untere Gericht zum Kirchgang Ebikon, das Obere Gericht bildete Bestandteil des Stadtkirchgangs Luzern. Der Kirchgang Ebikon war keine selbständige Pfarrei, sondern als Filiale abhängig von der Stiftskirche Luzern. Seit 1518 verfügte Ebikon über eine Kaplaneipfründe⁷. Mit 326 Einwohnern⁸ um 1690 war Ebikon eine der kleinen Gemeinden im Umland der Stadt Luzern.

Die Landwirtschaft Ebikons war durch die Bodennutzungsform der Feldgraswirtschaft geprägt, der siedlungsmässig der Typ der Streusiedlung mit Einzelhöfen entsprach. Die Einzelhöfe verfügten über arrondierten Landbesitz und waren unabhängig von genossenschaftlichen Nutzungsformen. Die Steuerliste von 1690 unterscheidet in Ebikon vier Landkategorien: 1) Mattland, 2) Weideland, 3) Wald und 4) Moos und Riedland. Als Mattland galt das natürliche Wiesland, das hauptsächlich der Erzeugung von Rohfutter (Heu, Emd) diente. Es beanspruchte 31% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Flächenmässig vorherrschend war das Weideland mit 54%. Es hatte eine Doppelfunktion: einerseits diente es als Viehweide im Sommer, andererseits wurden Teile davon umgebrochen, für einige Jahre angesät und danach wieder der natürlichen Begrasung überlassen, wie dies dem System der Feldgraswirtschaft entsprach⁹. Bedeutend weniger Raum als das Matt- und Weideland

5 Für Unterstützung, Anregungen und Hinweise bei der Entstehung dieser Arbeit danke ich ganz besonders: Staatsarchivar Dr. Fritz Glauser, Luzern, Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen, Prof. Dr. Roger Sablonier, Dr. Ulrich Pfister, Dr. Andreas Suter, Dr. Alfred Zangger, lic. phil. Margrit Irniger und lic. phil. Martin Leonhard, alle Zürich. Für Unzulänglichkeiten des Aufsatzes ist ausschliesslich der Autor verantwortlich.

6 Vgl. Karten in: B. PETER, J. HUBER, A. MATTMANN (Hg.), *Ebikon*, Ebikon 1984, S. 40f., und in: DUBLER, *Alltag*, S. 5.

7 Erst 1875 ist Ebikon selbständige Pfarrei geworden. Zur Pfarreigeschichte vgl. JOH. PORTMANN, *Geschichte der Pfarrei Ebikon*, unveröffentlichtes Typoskript im Pfarreiarchiv Ebikon, Ebikon 1923.

8 DUBLER, *Alltag*, S. 7.

9 Zur Feldgraswirtschaft im allgemeinen siehe: ALBERT VOLKART, *Dreifelder- und Egartenwirtschaft in der Schweiz*, in: *Forschungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft*, Festschrift Adolf Krämer, Frauenfeld 1902, S. 366–404, und neu: *Die Agrarzonen der Alten Schweiz* (Itinera 10, 1989, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz).

nahmen die privaten Waldflächen ein (13%). Als Folge davon, dass die Ebikoner ihren Gemeindewald bereits 1577 aufgeteilt hatten¹⁰, war der Waldbesitz sehr breit gestreut (44 Liegenschaften von insgesamt 53 besaßen Wald). Das qualitativ schlechte Moos- und Riedland, zumeist vernässte Wiesen, lieferte den Bauern Streue. Obwohl minderwertig, war dieses für die Viehwirtschaft unentbehrliche Land begehrt: mehr als die Hälfte des Riedlandes gehörte Stadtbewohnern, die ihre Höfe gar nicht in Ebikon hatten, weshalb kurz von den «Stadtriedern» gesprochen wurde¹¹.

Von der Produktionsstruktur her hat man sich in Ebikon am Ende des 17. Jahrhunderts eine gemischte, auf Viehwirtschaft und Ackerbau ausgerichtete Landwirtschaft vorzustellen. Bei der Viehhaltung dürfte um 1700 die Aufzucht von Jung- und Schlachtvieh noch ebenso wichtig gewesen sein wie die Herstellung von Milchprodukten. Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert hatte die Milchwirtschaft klar die Oberhand gewonnen: die Milchviehherden hätten zahlenmässig zugenommen und sogar die Ackernutzung der Weiden zurückgedrängt, hält ein Bericht von 1796 über den Zehnten in Ebikon fest¹².

Um 1690 aber erzeugten die Bauern Ebikons noch Getreide in grossem Ausmass. Die im ganzen Dorf angesäte Menge des Hauptgetreides Dinkel – in unserer Region Korn genannt – dürfte bei durchschnittlichen Erträgen den Eigenbedarf gedeckt haben, auch nach Abzug des Saatguts und der Reallasten¹³. Der Ackerbau hatte sogar, verglichen mit dem ausgehenden 16. Jahrhundert, stark zugenommen, was sich in der drastischen Zunahme des Zehnten widerspiegelt: Um 1690 entrichteten die Ebikoner insgesamt 30 bis 40 Malter Getreide¹⁴, hundert Jahre zuvor nur 13 bis 18 Malter¹⁵.

Die Besitzstrukturen zeichneten sich in Ebikon um 1690 durch ein starkes Überwiegen des bäuerlichen Besitzes aus. Von insgesamt 53 Liegenschaften waren 44 in den Händen ansässiger Landbewohner. Auf die bäuerlichen Güter entfielen über vier Fünftel der gesamten Nutzfläche und des gesamten steuerbaren Ertrages. Trotz Nähe zu Luzern war der Besitz der Stadtbewohner nicht sehr bedeutend: sie besaßen 8,4% der Fläche und 11,1% des Ertrages, bedeutend weniger als in Horw, einer anderen Vorortsgemeinde im Süden der Stadt¹⁶. Unter den städtischen Liegenschaften in Ebikon – übrigens alle in den Händen von Patriziern – befand sich auch die Mühle, die weit mehr als nur ein Gewerbebetrieb war; mit 69 Jucharten Umschwung stand sie unter den Liegenschaften Ebikons punkto Fläche an zweiter

10 PETER, *Ebikon*, S. 33

11 Das Riedland der Stadtbewohner (ohne Grundbesitz in Ebikon) umfasste 35 Jucharten, während die 53 Güter der Steuerliste zusammen nur 26 Jucharten besaßen. Die gleiche Erscheinung des städtischen Riedlandbesitzes lässt sich auch in Horw nachweisen.

12 Untersuchung über Einkünfte und Beschwerden des Leutpriesters 1796 (A1 F9, Sch 1020).

13 Berechnet aufgrund des Zehntertrags nach der Modellrechnung von Mattmüller, dargestellt in: MARKUS MATTMÜLLER, *Bauern und Tauner im schweizerischen Kornland um 1700*, in: *Schweizer Volkskunde* 70 (1980), S. 49–64, hier S. 51, und Zusammenfassung in: PFISTER, *Klima*, Bd. 2, S. 89.

14 Vermerkt in einem Bericht am Ende der Ebikoner Probesteuerliste von 1690.

15 Laut Urbar der Leutpriesteri von 1596, exzerpiert in: Untersuchung über Einkünfte und Beschwerden des Leutpriesters 1796 (A1 F9, Sch 1020).

16 In Horw waren 1701 21,5% des Steuerertrages aller Privatgüter in städtischer Hand; vgl. ANDREAS INEICHEN, *Die Gemeinde in der frühen Neuzeit*, in: *Horw. Die Geschichte einer Gemeinde zwischen See, Berg und Stadt*, Red. JOSEF BRÜLISAUER, Horw 1986, S. 118. – Nimmt man in Ebikon die «Stadtrieder» hinzu, so erhöht sich der Anteil der Stadtbewohner auf 10,7% der Fläche und 14% des Ertrags.

Stelle. In kirchlichem Besitz waren fünf Höfe: Vier gehörten dem in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Frauenkloster Rathausen (alle im Oberen Gericht gelegen), einer war im Besitz der Kirche Ebikon und wurde gewöhnlich an den Küster verpachtet¹⁷.

Gemeindeland existierte in Ebikon im 17. und 18. Jahrhundert bis auf einen kleinen Überrest keines mehr. Schon 1551 hatten die Ebikoner die Allmende aufgeteilt, 1577 erfolgte die bereits erwähnte Privatisierung des Gemeindewaldes. Diese frühe praktisch vollständige Aufgabe des Kollektivlandes war nicht typisch für die Region.

Den bäuerlich geprägten Besitzverhältnissen entspricht ein klares Vorherrschen der Selbstbewirtschaftung. 40 Liegenschaften wurden von den Besitzern selbst bewirtschaftet, auf 12 sassen Pächter, eine war halb selbstbewirtschaftet, halb verpachtet. Unter den Pachtgütern befanden sich der gesamte kirchliche Besitz, drei der vier städtischen Liegenschaften¹⁸ und viereinhalb bäuerliche Güter.

2. Die Verschuldung der bäuerlichen Liegenschaften

Die Schulden, die die Ebikoner Steuerliste von 1690 verzeichnet, sind Bodenschulden. Dies waren grundpfandrechtlich gesicherte Forderungen, für die nicht der Schuldner persönlich haftete, sondern sein Gut, das er als Unterpfand eingesetzt hatte. Das im Luzerner Stadtstaat am weitesten verbreitete Hypothekarinstrument war die Gült. Diese Bodenkreditform kam auch noch im Ancien Régime in der Gestalt des Rentenkaufs daher¹⁹. Der Gläubiger kaufte eine Rente, eine jährliche Zinsleistung, indem er dem Schuldner einen Kapitalbetrag überliess, den dieser auf seinem Grundstück sicherte. Der Gläubiger war der Rentenkäufer, der Schuldner der Rentenverkäufer. Der Rentenkauf hatte den Vorteil, dass er nicht unter das kirchliche Zinsverbot fiel.

Im Mittelalter wies die Gült grosse Ähnlichkeit mit den feudalen Reallasten auf, besonders mit dem Erblehenzins. Gült und Erblehenzins hatten dinglichen Charakter, konnten ursprünglich nicht abgelöst werden und wurden zumeist in Naturalien entrichtet. Was die Gült von den Feudallasten unterschied, war, dass sie jederzeit neu errichtet werden konnte und sozusagen im freien Vertrag zustande kam.

Im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit hatte sich die Gült stark gewandelt. Die Unkündbarkeit wurde aufgehoben, wodurch die Gült den Charakter einer Ewigrente verlor. Zuerst wurde dem Schuldner die Möglichkeit zur Ablösung eingeräumt (durch Rückerstattung des Kapitals), später billigte man auch dem Gläubiger für neu errichtete Instrumente das Kündigungsrecht zu. Die Fixierung von

17 Die Steuerliste von 1690 nennt diesen Hof «die kilchengüether» (Nr. 22); dass er der Kirche gehörte, geht aus der Übersicht auf Seite 30 B v der Steuerliste und vielen anderen Dokumenten hervor. – Die Nummern, die im folgenden bei den Liegenschaften angegeben sind, beziehen sich auf die Tabelle 6 am Ende des Texts.

18 Die vierte städtische Liegenschaft, der Schachenhof (Nr. 32), wurde gemäss Entwurf der Probesteuerliste von 1690 von einem «wärdman», also von einem Meisterknecht, der auf Rechnung des Besitzers wirtschaftete, geführt.

19 Für die Luzerner Verhältnisse siehe: OTTO SIDLER, *Die Gült nach Luzerner Recht*, Diss. Bern 1897. Allgemein: W. OGRIS, «Grundrente», in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1852–1856.

Rentenkäufen in Naturalien wurde verboten²⁰ und die Gült in Geldform setzte sich als allgemeine Norm durch. Die Gült war im Ancien Régime zum grundpfandgesicherten Bodenkredit geworden.

In Luzern betrug die Laufzeit der Gült im 17. und 18. Jahrhundert sechs Jahre. Vielfach wurden aber die Schuldverhältnisse im stillschweigenden Einverständnis von Kreditor und Debitor verlängert. Bezüglich Kündbarkeit wurde immer noch zwischen «ewigen» und «ablöslichen» Gülten unterschieden. Die ersteren waren nur für den Gläubiger ewig, während sie der Schuldner auflösen konnte, bei den letzteren bestand beidseitige Kündigungsmöglichkeit. Auf der Steuerliste von 1690 sind bei einem Hof²¹ die Leihkapitalien nach den Kategorien «Ewiges» und «Ablösliches» getrennt: Bezeichnenderweise stammen alle ewigen Gülten von kirchlichen Institutionen, die beim Rentenbezug auf Kontinuität bedacht waren, während die ablöslichen Kredite fast ausschliesslich von Stadt- und Landbewohnern gewährt worden waren.

Der Zinssatz der Gülten war obrigkeitlich auf 5% festgelegt. Da aber seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf dem Kapitalmarkt ein Angebotsüberhang herrschte, hatte die Obrigkeit Mühe, den Zinsfuss auf dieser Höhe zu halten. Während der Luzerner Rat in Zeiten grosser Kapitalnachfrage bereit war, die 5%-Grenze gegen oben zu durchbrechen (mit jesuitischem Gutachten von 1615, das festhielt, dass der Usus 5 von 100 nicht auf «göttlichem», sondern «menschlichem», sprich veränderbarem Recht beruhe)²², verteidigte er in der umgekehrten Situation den 5%-Zinsfuss verbissen. Schon 1679 erging ein Mandat, das verbot, für eine 100-Gulden-Gült mehr als 100 Gulden zu fordern²³. Auch im Luzerner Stadtrecht von 1706 wurde die versteckte Zinsunterschreitung verboten; 1737 drohten die «gnädigen Herren» dafür gar mit Konfiskation der betroffenen Gült²⁴. Der Rat schützte die Interessen der einheimischen Anleger auch dadurch, dass er die Kapitalaufnahme ausserhalb des luzernischen Hoheitsgebietes praktisch unterband; nur mit obrigkeitlicher Bewilligung konnte man sich ausserhalb des Kantons verschulden. Damit liess sich missliebige auswärtige Gläubigerkonkurrenz fernhalten.

Neben der Gült gab es noch andere Hypothekarinstrumente: den Erbauskauflaufbrief und den Kaufzahlungsbrief. Der Erbauskauflaufbrief wurde bei Erbteilungen zum Auskauf der von der Übernahme des Hofes ausgeschlossenen Geschwister errichtet; die Kaufzahlungsbriefe kamen zustande, wenn der Käufer einer Liegenschaft einen Teil der Kaufsumme nicht sogleich entrichten konnte, sondern erst nach Ablauf festgesetzter Termine ratenweise abbezahlt. Diese beiden Grundpfandformen hatten wie die Gült Wertpapiercharakter und waren dieser im Konkursfall gleichgestellt; im Unterschied zur Gült mussten sie aber in der Regel bald nach der Errichtung ratenweise amortisiert werden²⁵. – Gültäquivalente Schuldtitel konnten auch die sogenannten Aufschlagbriefe werden. Diese wurden zur Sicherung des Frauengutes von den Ehemännern errichtet und auf den eigenen Gütern hypothekarisch gesichert («aufgeschlagen»). Wurden die Aufschlagbriefe an Dritt-

20 In Luzern wurden Korn- und Kernengülten 1544 verboten; vgl. SIDLER, *Gült*, S. 24.

21 Unterer Filderenhof (Nr. 4).

22 Die Zinserhöhung wurde vorerst beim Erwerb von bereits bestehenden Gülten erlaubt (es musste nicht mehr der volle Nominalwert bezahlt werden), was zu einer Stockung der Gültneuerrichtung führte und zur Umgehung mittels fingierter Briefe, weshalb der Rat 1647 auch die Zinsanhebung bei der Neuerrichtung zuliess. SIDLER, *Gült*, S. 31f.

23 SIDLER, *Gült*, S. 32.

24 SIDLER, *Gült*, S. 56f.

25 PHILIPP ANTON VON SEGESSER, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern*, Bd. 4, Luzern 1858, S. 95f., 135.

Tabelle 1. Verschuldung der Liegenschaften in Ebikon 1690

	Landbewohner-Liegenschaften	Stadtbewohner-Liegenschaften	Kirchliche Liegenschaften	Total
verschuldet	39	1	0	40
schuldenfrei	4	2	5	11
keine Angaben	1	1	0	2
Total	44	4	5	53

personen veräussert oder verzichtete die Frau nach dem Tode des Gatten auf die Auszahlung des gesicherten Gutes, so mussten sie wie die Gülten verzinst werden²⁶.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen zurück zur Ebikoner Steuerliste von 1690. Beim Durchblättern des Dokuments fällt auf, bei wie vielen Höfen zum Teil lange Listen von Leihkapitalien aufgeführt sind. Die Auswertung ergibt folgendes (Tabelle 1): Von den 51 Liegenschaften mit vollständigen Angaben sind 40 verschuldet und elf schuldenfrei. Zu den nicht verschuldeten Gütern gehören der gesamte kirchliche Besitz (fünf Höfe) und zwei Patrizier-Liegenschaften.

Betrachten wir ausschliesslich die 43 Güter im Besitz der Landbewohner²⁷. Von diesen sind nur vier schuldenfrei. Zwei waren ausgesprochene Zwerggüter und daher als Unterpfande kaum geeignet, zwei können als eigentliche Bauernhöfe bezeichnet werden (mit neun bzw. 38 Jucharten Nutzfläche)²⁸. Als Bilanz ergibt sich: Gut 90% der Landbewohner-Liegenschaften waren verschuldet. Flächen- und ertragsmässig ist der Anteil der verschuldeten Güter am gesamten bäuerlichen Besitz noch höher, in beiden Fällen rund 95%²⁹.

Die Hypothekarbelastung der verschuldeten Bauerngüter war sehr unterschiedlich. Hinter dem wenig aussagekräftigen Durchschnitt von 1577 Gulden versteckt sich die enorme Spannweite von 5610 Gulden, gebildet vom Maximalwert des Grossbauernhofes Althaus (Nr. 23) mit 5650 Gulden und dem Minimalwert des mittelgrossen halben Waldihofes (Nr. 44) mit nur 40 Gulden Schuldenlast³⁰. Bei den Gütern mit hoher absoluter Schuldenlast handelt es sich notwendigerweise um grosse und ertragsstarke Höfe; nur diese konnten als Unterpfand für hohe Beträge herhalten. Umgekehrt kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die grossen Güter durchwegs ihren Möglichkeiten entsprechend Leihkapital aufnahmen. Die nicht sehr starke Korrelation zwischen Ertrag und Fremdkapitalausstattung der 43 bäuerlichen Liegenschaften (Korrelationskoeffizient 0,6) zeigt, dass viele Höfe in Ebikon ihr Verschuldungspotential nur zum Teil ausschöpften³¹.

26 Vgl. EMIL WINIGER, *Die Sicherstellung der Frauengutsforderung nach Luzerner Recht*, Diss. Bern, Luzern 1920.

27 Bei einer Landbewohner-Liegenschaft fehlen Angaben zur Verschuldung, vgl. Tabelle 1.

28 Rasslirain (Nr. 27) und Haltenhof (Nr. 10).

29 Gesamtertrag aller 43 bäuerlichen Güter (mit Angaben zur Verschuldung) 5025 Gulden, Ertrag der vier unverschuldeten 270 Gulden (5,4%); Gesamtfläche aller 43 bäuerlichen Güter 1022 Jucharten, Fläche der vier unverschuldeten 48 Jucharten (4,7%).

30 Die durchschnittliche Fremdkapitalausstattung aller 43 Landbewohnerliegenschaften (inklusive der vier Null-Schuldner) betrug 1430 Gulden, diejenige aller 51 Ebikoner Güter (mit Angaben zur Verschuldung) belief sich auf 1310 Gulden.

31 Der Korrelationskoeffizient ist ein Mass für die Stärke des linearen Zusammenhanges zweier Variablen; ein Wert nahe bei 0 bedeutet eine schwache Korrelation, ein Wert nahe bei ± 1 eine starke Korrelation.

Tabelle 2. Verschuldungsgrad der bäuerlichen Liegenschaften in Ebikon 1690

Reinertrag (R) der Liegenschaften in Gulden	Anzahl Fälle	durchschnittlicher Verschuldungsgrad in Prozent
$10 \leq R \leq 50$	13	76
$50 < R \leq 100$	11	71
$100 < R \leq 150$	11	65
$150 < R \leq 600$	8	52
Total	43	61

Verschuldungsgrad definiert als prozentualer Anteil der Schuldzinsen am Reinertrag.

Die absolute Schuldenhöhe sagt aber nicht viel über die effektive Belastung der einzelnen Güterbesitzer aus. Die Ebikoner Steuerliste von 1690 erlaubt es, die Schuldenlast der Güter in Bezug zum Ertrag zu setzen. Es war der jährliche Ertrag mittlerer Jahre, den die Güterbesitzer zu versteuern hatten (den vierzigsten Teil davon, einen Schilling pro Gulden Ertrag). Die Luzerner Obrigkeit definierte den Ertrag als das, was ein Gut über die «buwkosten» abwarf, wobei unter «buwkosten» (Anbaukosten) die für die Bewirtschaftung aufgewendeten Ausgaben inklusive Subsistenzkosten der Arbeitskräfte (bäuerliche Familie plus, falls vorhanden, Angestellte) zu verstehen sind. Beim Steuerertrag handelt es sich folglich um den kalkulatorisch festgelegten Reinertrag. Bei den Pachtgütern wurde er mit dem Pachtzins gleichgesetzt. Die Reinerträge stellen wir nicht den Leihkapitalien, sondern den Zinsen, die dafür entrichtet werden mussten, gegenüber (Zinssatz 5%)³². Die 43 bäuerlichen Liegenschaften der Ebikoner Steuerliste erwirtschafteten zusammen einen Reinertrag von 5025 Gulden; für die Verzinsung des Fremdkapitals mussten sie insgesamt 3075 Gulden aufwenden. Anders ausgedrückt: Die Schuldzinsen verschlangen im Jahre 1690 61% der mittleren Reinerträge. Die Obrigkeit des Luzerner Stadtstaates war sich der Tatsache der hohen bäuerlichen Verschuldung bewusst und trug ihr beim sehr heiklen Geschäft der Untertanenbesteuerung Rechnung. Die Güterbesitzer hatten zwar vorerst die Steuer für den vollen Reinertrag zu entrichten, konnten aber bei den Schuldzinsen einen Abzug im Verhältnis des Steuerfusses (ein Vierzigstel) machen. Auf diese Weise wurden auch die «Kapitalisten», die Besitzer der hypothekarischen Forderungen, zur Kasse gebeten.

Im folgenden wollen wir den Verschuldungsgrad näher untersuchen. Wir definieren ihn hier als prozentualen Anteil der Schuldzinsen am Reinertrag. Teilen wir die 43 bäuerlichen Liegenschaften Ebikons in vier Ertragsklassen ein, so ergibt sich folgendes Bild (Tabelle 2): Die Güter bis und mit 50 Gulden Ertrag weisen einen durchschnittlichen Verschuldungsgrad von 76% auf, diejenigen mit einem Ertrag zwischen 50 und 100 Gulden erreichen 71%. In den nächsten beiden Ertragsklassen sinken die Werte weiter: Die Liegenschaften mit Ertrag zwischen 100 und 150 Gulden bringen es auf 65%, die Höfe mit über 150 Gulden Ertrag «nur» noch auf 52%. Der Verschuldungsgrad nimmt von der untersten zur obersten Klasse stets ab.

³² Wir haben keinen Hinweis dafür gefunden, dass der Zinssatz von 5% nicht eingehalten worden wäre; wäre dies in einzelnen Fällen vorgekommen, so hätte das auf die Berechnung der Zinssummen keine Auswirkung, da bei den verbotenen Zinsunterschreitungen i. d. R. nicht die in der Gült festgelegte Zinssumme unterschritten, sondern der Nominalwert der Gült durch ein Agio überschritten wurde.

Die Ertragsstärksten und Flächengrössten weisen Durchschnittswerte auf, die deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt liegen. Es scheint also, dass die Besitzer grösserer Höfe bessere Möglichkeiten hatten, Schulden abzubauen und in Krisenzeiten im Verhältnis zu Fläche und Ertrag weniger Fremdkapital aufnehmen mussten als kleinere und mittlere Grundeigentümer.

Die geringere Verschuldung der grösseren Güter bestätigt sich, wenn man die Fremdkapitalbelastung pro Flächeneinheit berechnet. Das ergibt sich aus der starken Korrelation zwischen Flächen und Reinerträgen (Korrelationskoeffizient 0,9)³³. Die stärkere Belastung der kleinen und ertragsschwachen Güter bedeutet, dass die durch die ungleiche Verteilung des Landbesitzes verursachten sozialökonomischen Unterschiede im Dorf eine zusätzliche Verschärfung erfuhren.

3. Herkunft des Fremdkapitals

Im Unterschied zum modernen Hypothekarmarkt lief das Kreditgeschäft in der Frühen Neuzeit auf persönlich-individueller Basis ab. Die Gläubiger legten ihr Geld direkt beim kreditsuchenden Schuldner an. Ein Grundbesitzer war nicht bei einem oder zwei Geldinstituten verschuldet, sondern, je nach Lage, bei einer unterschiedlichen Zahl privater Kreditoren und öffentlicher Einrichtungen, wodurch sich über die ganze Landschaft ein engmaschiges Netz von Gläubiger/Schuldner-Beziehungen spann. In Ebikon brachte es 1690 ein Landbewohner auf 18 Gläubiger; im Durchschnitt lag die Gläubigerzahl der verschuldeten Güter bei 4,8³⁴. Auf eine zentralisierte und institutionalisierte Form des Kreditbezuges mittels einer Hypothekenbank musste die Luzerner Landbevölkerung bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts warten.

Der traditionelle Face-to-face-Kapitalverkehr bietet – für die Forschung – den Vorteil der Transparenz: Die Herkunft des in der Landwirtschaft angelegten Geldes lässt sich anhand von Quellen, die die verschuldeten Güter betreffen, leicht erfassen. Im folgenden wollen wir eine solche Herkunftsanalyse für Ebikon im Jahre 1690 in Angriff nehmen. Wir schlagen dabei zwei Wege ein: In einem geographischen Zugriff wird danach gefragt, woher das Fremdkapital stammt, d. h., wo die Kapital gebenden Personen und Institute ansässig sind. Der gesellschaftliche Zugriff soll die Kreditoren nach Kriterien der sozialen Herkunft, nach «ständischen» Gruppen zusammenfassen.

Tabelle 3 gibt die geographische Herkunft wieder³⁵. Es fällt auf, dass in Ebikon fast ausschliesslich luzernisches Kapital angelegt ist. Nur gerade 6% des Kreditvolumens stammen aus eidgenössischem Gebiet ausserhalb der Luzerner Stadtrepublik (aus der Urschweiz und aus Zug)³⁶. Die oben erwähnte obrigkeitliche

33 Errechnet für alle 53 in der Steuerliste erfassten Güter. – Die durchschnittliche Fremdkapitalbelastung pro Jucharte beträgt 60 Gulden, die Güter mit 30 und mehr Jucharten Land weisen einen Wert von 49 Gulden auf, die Güter unter 10 Jucharten haben eine durchschnittliche Verschuldung von 114 Gulden pro Jucharte.

34 Von den 39 Gütern hatten 24 weniger als 4 Gläubiger, 34 weniger als 10 Gläubiger und 38 nicht mehr als 11 Gläubiger.

35 Bei Abwesenheit der Gläubiger, die als temporär angenommen werden kann (Solddienste, Verbannung), wurde nicht der Wohnort im Jahr 1690, sondern die Herkunft als Kriterium für die Zuordnung zu den einzelnen Gläubigergruppen genommen.

36 Von den 3750 Gulden ausserkantonalen Kapitals stammen nur 200 Gulden nicht aus der Urschweiz plus Zug, sondern aus dem Thurgau.

Tabelle 3. Herkunft des Fremdkapitals in Ebikon 1690 (geographische Oberkategorien)

	absolut in Gulden	Anteil	absolut in Gulden	Anteil	Anzahl Kredite
Stadt Luzern					
1 Private: Patrizier	12650	19,0%			26
2 Private: Nicht-Patrizier	4270	6,4%			8
3 kirchl. Institutionen	2210	3,3%			10
4 weltl. Institutionen	4885	7,3%			19
Stadt Luzern total			24015	36,0%	
Landschaft (ohne Ebikon)					
5 Private	17640	26,5%			36
6 kirchl. Institutionen	4345	6,5%			16
Landschaft (ohne Ebikon) total			21985	33,0%	
Ebikon					
7 Private	12444	18,7%			44
8 kirchl. Institutionen	3030	4,5%			22
9 weltl. Institutionen	1400	2,1%			8
Ebikon total			16874	25,3%	
Ausserkantonal					
10 Stadtbewohner	500	0,8%			1
11 Landbewohner	450	0,7%			3
12 kirchl. Institutionen	2800	4,2%			5
Ausserkantonal total			3750	5,6%	
Total	66624	100,0%	66624	100,0%	198

In der Gesamtsumme von 66624 Gulden ist ein herkunftsmässig nicht identifizierbarer Kredit von 200 Gulden nicht eingeschlossen. – Als Kredit gilt die gesamte Summe Leihkapital, die ein Gläubiger bei einem Schuldner angelegt hat; er kann sich auch aus mehreren Schuldkontrakten zusammensetzen.

Abschottungspolitik auf dem Hypothekarkreditmarkt hat sich in Ebikon als erfolgreich erwiesen.

Grosser Geldanleger ist die Stadt Luzern. Privatleute, Kirchen, Klöster, Spitäler und andere Institutionen der Hauptstadt stellen zusammen 36% des grundpfandgesicherten Kapitals. Von einer vorherrschenden Durchdringung mit städtischem Kapital kann aber im Fall von Ebikon nicht die Rede sein. Die Stadt wird nämlich übertroffen von der Landschaft. Landbewohner und auf der Landschaft angesiedelte kirchliche und weltliche Einrichtungen bringen 58% des gesamten Hypothekarkapitals auf. Davon stammt ein beträchtlicher Teil aus Ebikon selber: Ein Viertel der gesamten Bodenkreditsumme stellen Private, Kirche und Gemeinde des eigenen Dorfes.

Die soziale Herkunft des Fremdkapitals ist in Tabelle 4 dargestellt. Die Gläubiger werden hier in vier Kategorien zusammengefasst: Stadtbewohner, Landbewohner, kirchliche Institutionen und weltliche Institutionen. Die Ziffern, die in Klammern hinter den Gläubigerkategorien angegeben sind, erlauben die Lesbarkeit zusammen mit Tabelle 3. – Als Ergebnis kristallisiert sich heraus: Auf die Stadtbewohner entfallen 26,1% des gesamten Kreditvolumens; Klöster, Kirchen und Bruderschaften haben einen Anteil von 18,6%, die weltlichen Institutionen steuern

Tabelle 4. Herkunft des Fremdkapitals in Ebikon 1690 (soziale Zuordnung)

	absolut in Gulden	Anteil
Stadtbewohner (1, 2, 10)	17420	26,1%
Landbewohner (5, 7, 11)	30534	45,8%
kirchl. Institutionen (3, 6, 8, 12)	12385	18,6%
weltl. Institutionen (4, 9)	6285	9,4%
Total	66624	100,0%

Die Ziffern in Klammern geben die Kategorien der Tabelle 3 an.

9,4% bei. Mit 45,8% stellen die Landbewohner den grössten Teil des Fremdkapitals.

Schauen wir uns die einzelnen Gläubigergruppen näher an: Bei den *Stadtbewohnern* dominieren deutlich die Patrizier, also jener enge Kreis von Familien, die im Rat vertreten waren. Vom privaten städtischen Kapital gehören ihnen drei Viertel. Am gesamten in Ebikon angelegten Hypothekarkapital haben sie einen 20%-Anteil. Für die Patrizier spielten die Erträge aus Geldanlagen eine wichtige Rolle³⁷. Sie führten – neben Tätigkeiten primär in Solddienst und Verwaltung, sekundär in Handel und Gewerbe – ein ausgeprägtes Rentnerdasein und waren deshalb auf sichere Einkünfte, wie es die Gültzinsen darstellten, angewiesen.

Darüber, wie die Kontakte zwischen den ländlichen Schuldnern und städtischen Kreditoren zustande kamen, lässt sich aus der Steuerliste von 1690 fast nichts herauslesen. Von den drei in Ebikon begüterten Stadtbewohnern tritt nur einer als Gläubiger auf³⁸. An Begegnungsmöglichkeiten mit Städtern fehlte es den Leuten aus Ebikon nicht. Wochenmärkte, die Suche nach Gelegenheitsarbeit, zahlreiche Gasthäuser, ebenso Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen lockten die Vorortsbewohner häufig in die Stadt Luzern. Kontakte anknüpfen mit Angehörigen der Patrizierfamilien liessen sich auch bei Amtsgeschäften, in der staatsrechtlichen Militärorganisation oder im Solddienst. Durch Gewährung von Krediten konnten klientelistische Beziehungen zwischen Ratsfamilien und Landbewohnern aufgebaut und gefestigt werden.

Unter den *weltlichen Institutionen* fungieren drei karitative Einrichtungen der Stadt Luzern als wichtigste Kapitalgeber: Heilig-Geist-Spital, Sentispital und Spendeamt. Sie besitzen zusammen ein Gültkapital in der Höhe von 4085 Gulden (65% des Kapitals der weltlichen Institutionen). Auf den Stadtsäckel, die Kasse des luzernischen Stadtstaates, entfallen 800 Gulden. Das von der Gemeinde Ebikon im eigenen Dorf angelegte Geld beläuft sich auf 1100 Gulden. Die Spende Ebikon nennt ein mageres Kapital von 300 Gulden ihr eigen.

Bei den *kirchlichen Kapitalgebern* ragen jene zwei Institute heraus, die den Ebikonern in wörtlichem Sinne am nächsten standen: Das Zisterzienserinnenkloster Rathausen besitzt auf neun Gütern ein Gültkapital von 3145 Gulden. Die Kirche

37 Zum Charakter der Patriziervermögen im 17. Jahrhundert siehe KURT MESSMER / PETER HOPPE, *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 5), S. 391–405.

38 Die Erben des verstorbenen Oberzeugherrn Zurgilgen, Besitzer von Hüningen I und II (Nr. 37 und 38), haben auf dem Widenhof (Nr. 36) ein Gültkapital von 550 Gulden.

Ebikon zieht Zinsen von 2920 Gulden Kapital, das auf 19 Liegenschaften verteilt ist. Rathausen hält 25% des kirchlichen Kapitals, die Ortskirche 24%. Kleiner sind die Anlagen von Klöstern in Sarnen, Luzern, Altdorf, Eschenbach und Werthenstein sowie der beiden Chorherrenstifte Luzern und Beromünster. Nicht stark ins Gewicht fallen die Kapitalien der Bruderschaften.

Im Anlageverhalten zeigen sich bei den einzelnen Gläubigergruppen grosse Unterschiede. Das veranschaulicht ein Vergleich von Kirche und Gemeinde Ebikon einerseits mit den Bewohnern der Stadt Luzern andererseits. Die beiden ortsansässigen Institutionen haben im Durchschnitt 150 Gulden auf einem bei ihnen verschuldeten Hof angelegt, die Stadtbewohner hingegen 500 Gulden. Der unterschiedlichen Kredithöhe entsprechen unterschiedliche Anlagepräferenzen. Gemeinde und Kirche Ebikon haben einen viel grösseren Teil ihres Kapitals bei mittleren und kleineren Gütern angelegt als die Stadtbewohner. Auf den Höfen mit weniger als 20 Jucharten Land ruhen 35% der Geldanlagen von Gemeinde und Kirche, aber nur 11% des städtischen Privatkapitals. Auf den Gütern, die weniger als 10 Jucharten Umschwung haben, sind fast keine städtischen Geldanlagen vorhanden. Gemeinde und Ortskirche erweisen sich stark auch als Kreditoren der Unter- und Mittelschicht.

Die mit Abstand wichtigste Kreditorengruppe bilden die *Landbewohner*. Von ihnen stammen über 30000 Gulden der gesamten Kreditsumme von rund 67000 Gulden. Die Landbewohner stellen eine sozial sehr heterogene Gruppe dar, weshalb wir über die ländlichen Kreditoren mehr wissen möchten³⁹. Woher stammen sie? Wie sind sie sozial einzuordnen? In welcher Beziehung stehen sie zu den Schuldnern? Präzise Angaben lassen sich dazu aus der Steuerliste von 1690 nur wenige gewinnen. Die Identifikation der Landbewohner wird durch zwei Sachverhalte erschwert. Erstens erfahren wir von den meisten ländlichen Untertanen nur Tauf- und Familiennamen, in einigen Fällen ergänzt durch Herkunftsort und Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner. Zweitens gibt es in der Steuerliste wie in so vielen Dokumenten, die die ländliche Bevölkerung betreffen, identische Namen/Vornamen-Kombinationen für verschiedene Personen. Beispiel: im kleinen Ebikon leben 1690 vier Heinrich Schwendimann. Trotz dieser mangelhaften Angaben lässt sich über die ländlichen Kreditoren folgendes aussagen:

Zwei Fünftel des von den ländlichen Kreditoren angelegten Kapitals stammen aus Ebikon selber⁴⁰. An der Gesamtsumme der in Ebikon angelegten Gelder halten die Ortsansässigen mit 19% fast den gleichen Anteil wie die Patrizier aus Luzern. Die Verschuldung innerhalb des Dorfes hat in Ebikon im ausgehenden 17. Jahrhundert bereits ein sehr hohes Ausmass erreicht.

Zur Herkunft der ländlichen Kreditoren, die nicht aus Ebikon stammen, gibt es nur wenige Hinweise. Lediglich zehn sind mit einer Herkunftsangabe versehen. Sie stammen alle aus der Umgebung Ebikons: aus der unmittelbaren Nachbarschaft (Rathausen, Littau, Adligenswil) oder aus Dörfern, die sich über Nachbargemeinden erreichen liessen (Kriens, Malters, Neuenkirch, Rothenburg und Root).

39 Es scheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass sich unter den kapitalgebenden Landbewohnern keine Gläubiger aus den Landstädten befinden; die ländlichen Kreditoren, die in Ebikon Geld angelegt haben, entstammen weitgehend dem bäuerlichen Milieu, wenn unter Bauern agrarische Produzenten im Voll- und Nebenerwerb (also auch Landwirtschaft betreibende Handwerker) verstanden werden.

40 Die Ebikoner Gläubiger liessen sich aus der Gruppe der ländlichen Gläubiger auch ohne Herkunftsangabe ausscheiden, weil die ausführliche Probesteuerliste von 1690 alle Einwohner Ebikons verzeichnet, nicht nur die Grundbesitzer.

Das Kapital der Gläubiger aus Ebikon war verhältnismässig breit gestreut. Ein Dorfkönig, bei dem die halbe Einwohnerschaft verschuldet ist, lässt sich nicht ausmachen. Einige Kreditoren hatten wohl auf zwei bis vier Gütern Kapital angelegt, aber von einer Massierung des Hypothekarkapitals in den Händen weniger «Bauernaristokraten» kann nicht die Rede sein. Als Beispiel für einen Mehrfachgläubiger sei der Kirchmeier Jakob Arnet angeführt: Er besitzt in Ebikon auf drei Höfen grundpfandgesicherte Forderungen im Gesamtwert von 630 Gulden (zweimal 300 Gulden und einmal 30 Gulden). Bei einer Geldanlage, die aus grossväterlichem Erbe stammt, sind zwei seiner Geschwister mitbeteiligt. Jakob Arnets Hof, die 28,5 Jucharten grosse Hofmatt, ist mit einer Gesamtschuld von 997,5 Gulden belastet⁴¹. Der Verschuldungsgrad seines Gutes liegt mit 34% deutlich unter dem Durchschnitt, dennoch bleibt die Tatsache, dass der Kirchmeier gleichzeitig Gläubiger und Schuldner ist. Dieses Schicksal teilt er mit den meisten Kreditoren mit Güterbesitz in Ebikon. Von den vier schuldenfreien Liegenschaftsbesitzern können wir zwei mit Sicherheit als Kapitalgeber identifizieren: den Besitzer des achtgrössten Hofes ebenso wie den Eigentümer einer Zwergliegenschaft⁴².

Als einer der Hauptmechanismen, der die relativ breite Streuung des grundpfandgesicherten Kapitals unter den Landbewohnern steuerte, kann zweifellos die Erbpraxis gelten. Um einer allzu starken Zerstückelung der Grundstücke entgegenzuwirken, wurde auch im Realteilungsgebiet danach gestrebt, die Güter möglichst geschlossen an einen einzigen Nachkommen weiterzugeben. Die von der Hofübernahme ausgeschlossenen Geschwister mussten ausgekauft werden. Die Auskaufsummen schlug derjenige, der den Hof erbte, in Form von Hypotheken auf die Liegenschaft. Auf diese Art wurden die Geschwister zu einer wichtigen Gläubigergruppe. Dies lässt sich auch aus der Ebikoner Steuerliste von 1690 herauslesen: Oft, leider nicht systematisch, finden wir Einträge vom Typus «seiner Schwester ...», «seinem Bruder ...», manchmal noch verdeutlicht durch den Zusatz «... an Erbgut»⁴³. Ein Indiz dafür, dass ein wesentlicher Teil der Verschuldung unter den Landbewohnern mit erbbedingten Auskäufen direkt oder indirekt zusammenhängt, liefert auch die Verteilung des Gläubigerkapitals auf die Geschlechter. Mit 60% Anteil am bestimmbareren Kapital der Landbewohner(-innen) dominieren die Frauen in Ebikon 1690 ganz deutlich. Diese drei Fünftel des ländlichen Hypothekarkapitals in Frauenhänden stehen in schroffem Gegensatz zu den Grundbesitzverhältnissen: Vom Eigentum am Boden sind die Frauen in der Regel ausgeschlossen. Die Geldanlagen in Form grundpfandgesicherter Forderungen scheinen eine für die weibliche Bevölkerung typische Vermögensform zu sein⁴⁴, während der Grundbesitz, allerdings in viel grösserer Ausschlusslichkeit, als Domäne der Männer bezeichnet werden kann. Es lässt sich sagen, dass die Frauen am Ertrag des Bo-

41 Ob Arnets Gültvermögen geringer war als seine Grundpfandschulden, können wir nicht sagen, da er eventuell ausserhalb Ebikons Geldanlagen besass.

42 Es handelt sich um Hans Heinrich Bründler, Besitzer des 38 Jucharten grossen Haltenhofes II (Nr. 10), und Anton Kopp, Besitzer eines Hauses mit Krautgarten ohne landwirtschaftliche Nutzfläche (Nr. 47), das erst noch auf Gemeindeland stand.

43 Auf die grosse Bedeutung der Verwandten in der Gruppe der ländlichen Kreditoren weist MATTMÜLLER, *Bauern und Tauner*, S. 59, hin.

44 In diesem Zusammenhang interessant ist das ebenfalls starke Angewiesensein der Witwen und Waisen der Bürgerschaft der Stadt Bern auf die Erträge aus den Schuldforderungen, vgl. GEORG C. L. SCHMIDT, *Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus*, 2 Bde., Bern 1932, hier Bd. 2, S. 122f., Anm. 245. – Beim in Ebikon angelegten Kapital der Stadtbewohner überwiegt der männliche Besitz im Verhältnis 2:1. Auf die Männer entfallen 11 120 Gulden, auf die Frauen 5450 Gulden (850 Gulden lassen sich nicht zuordnen).

dens indirekt partizipieren, indem sie am Bodenwert teilhaben. Die Verweisung der Frauen und der von der Erbfolge ausgeschlossenen Männer auf Grundpfandtitel kompensiert den Ausschluss vom Liegenschaftsbesitz nur teilweise. Gegenüber dem Besitz von Land stellten die Geldanlagen eine klar unterprivilegierte Vermögensform dar, dies aus folgenden Gründen:

1. Bei der Erbteilung wurde der Wert des Grundbesitzes tief eingeschätzt, deutlich unter dem Verkehrswert. Es gab offiziell zwei Schätzungsarten, eine für den Erbgang und eine andere für den Verkauf. Ein Beispiel aus dem Teilungsprotokoll der Gemeinde Horw aus dem Jahre 1757 zur Veranschaulichung: Von den drei Geschworenen des Dorfes ist der Hof Roggern «in *erbwis* umb 2000 gulden gewirtet worden und *kaufswis* umb 2500 gulden geschetzt und gewirtiget worden»⁴⁵. Die Taxation für den Erbgang beläuft sich in diesem Fall auf 80% des geschätzten Verkehrswertes.

2. Das Hypothekarkapital ist der Geldentwertung ausgesetzt, während die Grundstücke in Zeiten stark steigender Agrarpreise (wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts) an Wert zunehmen.

3. Gelangt ein hochverschuldetes Gut zur Erbteilung, so erbt der Sohn, der den Hof übernimmt, praktisch im Alleingang. Wenn überhaupt kein Eigenkapital vorhanden ist, gehen seine Geschwister leer aus, da sich keine Auskäufe tätigen lassen. Der hofübernehmende Sohn wird zwar unter der Schuldenlast stöhnen, hat aber immerhin eine Subsistenzbasis (mit der Chance, diese zu verbessern), während die übrigen Kinder überhaupt nichts aus der Hinterlassenschaft ziehen können. Die Teilungsprotokolle des 18. Jahrhunderts sprechen in einem solchen Fall von einer Übernahme «umb der schulden last»: «Item haben die 4 döchtern dem mandlichen stamm das land umb der schulden last übergeben»⁴⁶.

4. In der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit ist der Besitz von Grund und Boden von grundsätzlich anderer Qualität als der Besitz von Geldanlagen. Wer über Land besitzt, verfügt oft auch über politische Rechte und Nutzungsrechte innerhalb der Dorfgemeinschaft, ganz abgesehen von der gesellschaftlichen Wertschätzung, die mit dem Grundbesitz verbunden ist. Zudem darf nicht vergessen werden, dass sich Geldvermögen nicht ohne weiteres in Grundbesitz verwandeln liess, da genossenschaftliche und herrschaftliche Regelungen den Bodenmarkt stark einschränkten.

Die Verschuldung innerhalb der ländlichen Bevölkerung muss vor dem Hintergrund der langfristigen Bevölkerungszunahme gesehen werden. Da in der Frühen Neuzeit in unserer Region nur noch wenig Neuland erschlossen werden konnte, führte die wachsende Menschenzahl unweigerlich zur Aufteilung der Grundstücke. Ein Mittel, um die Zersplitterung des Bodens zu verlangsamen, bestand darin, nicht den Boden selber, sondern den Bodenwert zu zerstückeln. Ein oder zwei Erben übernahmen das Grundstück; die von der Übernahme des Grundbesitzes Ausgeschlossenen erhielten Anteil am Bodenwert durch grundpfandgesicherte Forderungen. Zu den vom Güterbesitz Ferngehaltenen gehörten übrigens nicht nur die nachgeborenen Geschwister, sondern auch die Witwen, deren Leibgedinge nicht mehr mit liegendem Besitz, sondern mit Hypothekarkapital ausgestattet wurden.

45 Kauf/Teilungs-Protokoll Horw 1742–1805 (im Gemeindearchiv Horw), 173f.

46 Erbteilung von 1768 im erwähnten Kauf/Teilungs-Protokoll Horw, 339f. Bei einer anderen Hofübernahme «umb der schulden last» durch zwei Söhne erhalten die drei Töchter, solange ledig, und die Mutter den Schleiss auf dem verschuldeten Hof (Bodenhof 1753, ebd., 84–87).

Die Frauen scheinen ganz allgemein die Kosten für die Massnahmen gegen die Bodenzersplitterung bezahlt zu haben, nicht nur, indem sie fast ausschliesslich mit der klar benachteiligten Besitzform der Grundpfandtitel abgespiesen wurden, sondern auch durch Verschlechterung ihrer Position im Erbrecht. In Luzern wurde 1706 im Stadtrecht der Sohnesvorteil definitiv verankert. Dieser besagt, dass Söhne und Töchter am väterlichen Gut im Verhältnis 5 : 3 erben. Das Stadtrecht von 1588 sah noch gleiche Teilung unter den Kindern vor⁴⁷.

Wenn wir im Abschnitt über die ländlichen Kapitalgeber die verhältnismässig breite Streuung des grundpfandgesicherten Kapitals, wie es im Gefolge der Erbgewohnheiten zustande kam, besonders hervorgehoben haben, so soll damit keineswegs bestritten werden, dass es nicht auch Landbewohner gab, die bezüglich Kapitalbesitz weit obenausschwangen. Reiche Bauern und Gewerbetreibende mit eindrücklichen Gültvermögen gab es schon in der Zeit vor und um 1700⁴⁸, wohl vermehrt aber im ausgehenden 18. Jahrhundert, als die florierende Agrarkonjunktur die Akkumulation von Kapital begünstigt hatte.

4. Schuldzinsen, Feudallasten und Staatssteuern

Die Schuldzinsen waren nur eine der Lasten, die den frühneuzeitlichen Bauern das Einkommen schmälerten. Im absolutistischen Europa schöpften Staat, Kirche und Feudalherren wesentliche Teile des landwirtschaftlichen Rohertrages ab. Die Absicht dieses Abschnittes ist es, die Verhältnisse in Ebikon am Ende des 17. Jahrhunderts zu erfassen. Auf welche Art, in welchem Umfang und von wem wurde in einem Dorf des eidgenössischen Stadtstaates Luzern das bäuerliche Mehrprodukt angeeignet? Und die Frage, die uns hier ganz besonders interessiert: Welche Rolle spielten dabei die Zinsen für das grundpfandgesicherte Leihkapital?

Unter den feudalen Reallasten am stärksten ins Gewicht fiel in Ebikon im 17. und 18. Jahrhundert der *Zehnte*. Er ging an den Leutpriester der Stadt Luzern, der gleichzeitig Kirchenherr der Kaplanei Ebikon war. Auch im übrigen Kantonsgebiet waren die kirchlichen Institutionen Hauptbezüger dieser Abgabe geblieben⁴⁹. In Ebikon musste der Zehnte von «allen Früchten des Feldes» entrichtet werden, als Grosszehnt vom Getreide, als Kleinzehnt hauptsächlich von Obst, Gemüse und Gespinstpflanzen. Der Ertrag des Wieslandes, das Dürrfutter, war zehntfrei, da die Ebikoner den Gras-, Heu- und Emdzehnt bereits 1524 abgelöst hatten⁵⁰.

47 SEGESSER, *Rechtsgeschichte*, Bd. 4, S. 116f. – Die erbliche Privilegierung der Söhne durch den Sohnesvorteil betraf den Liegenschaftsbesitz und die hypothekarischen Wertpapiere, die der Vater hinterliess. Das fahrende väterliche Gut (Hausrat und Vieh), ebenso das Muttergut, wurden gleichmässig unter die Kinder verteilt. Keine Anwendung fand der Sohnesvorteil im Entlebuch.

48 Beispiele für das ausgehende 17. Jahrhundert aus Wohlen (Kanton Aargau) in: ANNE-MARIE DUBLER / JEAN JACQUES SIEGRIST, *Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau*, Aarau 1975, S. 527ff. GÜNTHER FRANZ, *Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1970, S. 211, führt ein Beispiel aus Württemberg vom Ende des 16. Jahrhunderts an.

49 Um 1800 flossen über drei Viertel des Zehnten in die Hände kirchlicher Einrichtungen; der Zehnt hatte im Kanton Luzern den Charakter einer kirchlichen Rente weitgehend beibehalten (vgl. LEMMENMEIER, *Landwirtschaft*, S. 161).

50 Die Ablösungssumme betrug 130 Gulden; vgl. PORTMANN, *Pfarrei*, S. 5.

Über den Ertrag des Grosszehnten am Ende des 17. Jahrhunderts können wir uns ein Bild machen: Ein der Steuerliste von 1690 beigelegter Bericht vermeldet, der Zehnte habe in früheren Jahren zwischen 30 und 33 Malter betragen, in gegenwärtigen Zeiten aber ergäbe er bis 40 Malter. Ein nach 1714 entstandener Bericht über die Rechtsverhältnisse der Landvogtei Ebikon bestätigt die Menge von 40 Malter⁵¹. Über die Zusammensetzung des Grosszehnten führt die Steuerliste von 1690 aus, bei Zehntpacht würde mit zwei Dritteln Dinkel (Korn) und einem Drittel Hafer gerechnet; bei Direkteinzug durch den Zehntherrn sei der Haferanteil geringer. Ein Blick in das Grosse Zehntbuch des Leutpriesters bestätigt die starke Dominanz des Dinkels: im Jahrzehnt von 1727 bis 1736 entfallen über 92% des Grosszehnten auf Korn und nur 5,6% auf Hafer (sowie 2,2% auf Roggen und andere Getreidearten)⁵².

Wollen wir den Grosszehnten mit den Schuldzinsen vergleichen, so müssen wir seinen Geldwert bestimmen. Wir nehmen dazu einen Ertrag von 40 Malter und ein Korn/Hafer-Verhältnis von 9:1 an. Die übrigen nur marginal angebauten Getreidearten können wir für unsere Schätzung beiseite lassen. Wegen der starken Getreidepreisschwankungen berücksichtigen wir zwei Preisniveaus⁵³: das Teuerungsjahr 1692 und das Jahr 1696 mit eher tiefen Getreidepreisen (die Preise für ein Mütt entspelzter Dinkel, sogenannte Kernen, lagen in den beiden Jahren bei 17 bzw. 6,5 Gulden). Wir erhalten auf diese Weise zwei Geldwerte für den Grosszehnten: der hohe liegt bei 956 Gulden, der tiefe bei 367 Gulden⁵⁴.

Der Wert des sehr bunt zusammengesetzten *Kleinzehnten* (Nüsse, Erbsen, Obst, Flachs usw.) lässt sich kaum errechnen; er darf aber nicht sehr hoch veranschlagt werden. Am Ende des 18. Jahrhunderts schlug er mit gut 100 Gulden zu Buch⁵⁵. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war er vom Leutpriester noch dem Zehntnehmer überlassen worden⁵⁶.

Im Unterschied zum Zehnten, der in Ebikon am Ende des 17. Jahrhunderts noch grossflächig erhoben wurde (rund drei Viertel der Liegenschaften unterstanden der Zehntpflicht), lastete der *Bodenzins* nur auf wenigen Höfen. Die geringe Bedeutung dieser Feudalabgabe ist kaum auf bereits in vorausgegangener Zeit erfolgte Loskäufe zurückzuführen; sie dürfte vielmehr eine Folge davon sein, dass Ebikon während des Mittelalters nicht vollständig grundherrschaftlich erfasst worden war⁵⁷,

51 A1 F9 (Sch 1022), Kaplanei Ebikon.

52 Die Getreideproduktion nahm im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts weiter zu: der Zehnjahresdurchschnitt von 1727 bis 1736 ergibt 45,8 Malter (oder 732,8 Viertel).

53 Den Zehnjahresdurchschnitt können wir mangels einer brauchbaren Korn- oder Kernenpreisreihe für den Luzerner Markt des 17./18. Jahrhunderts nicht nehmen; die Kernenpreisreihe in: MARTIN KÖRNER, *Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798*, Luzern 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 13), Tabelle 79, S. 418, umfasst den Zeitraum von 1493 bis 1572.

54 Quellen: Kernenpreis 1692: Ratsbeschluss 24. Juni 1692 (A1 F7 Sch 910, Früchtehandel u. Teuerung). Kernenpreis 1696: Rechnung über Steuerfrüchte 1696 (A1 F7 Sch 908, Früchtesteuern). Haferpreise u. Mengenverhältnis Korn/Kernen: KÖRNER, *Staatsfinanzen*, Tabelle 80, S. 419f. u. Tabelle 76, S. 411. – Der Wert des Korns wurde anhand des Mengenverhältnisses zwischen Korn und Kernen aus dem Preis der letzteren errechnet.

55 Zu den 100 Gulden kam noch «einiges Obst in natura»; vgl.: Untersuchung über Einkünfte und Beschwerden der Leutpriester von 1796 (A1 F9, Sch 1020).

56 A1 F9 (Sch 1020).

57 Ebikoner Güter waren im 13. Jahrhundert an die Fraumünsterabtei in Zürich erbzinspflichtig, ohne dass das Dorf einen eigentlichen grundherrschaftlichen «Hof» gebildet hätte. SEGESSER, *Rechtsgeschichte*, Bd. 1, S. 535ff., beschreibt die halb-grundherrliche Einbindung mit der Formel der «freien Gotteshausleute» (S. 538).

anders als das übrige Luzerner Umland, das zur Grundherrschaft des Klosters Murbach-Luzern gehört hatte.

In Ebikon waren am Ende des 17. Jahrhunderts vier Güter bodenzinspflichtig. Sie entrichteten zusammen 1,4 Malter Hafer und 1,9 Malter Korn an die Leutpriesterei. Wertmässig ergibt das für das Tiefpreisjahr 1696 29 Gulden, für das Teuerungsjahr 1692 72 Gulden⁵⁸. Der grosse Teil des Bodenzinses entfiel auf das Wirtshaus und den Widenhof, die beide 5 Mütt (oder 1,25 Malter) «beiderlei Guts»⁵⁹ schuldeten. Diese zwei Güter hatten ursprünglich ein Erblehen der Leutpriesterei gebildet⁶⁰, woran am Ende des 17. Jahrhunderts noch die Ehrschatzpflicht des Wirtshauses und der Name des Widenhofes (von «widumb» mit der Bedeutung Kirchengut) erinnert.

Eine Reallast, die in der Grössenordnung ungefähr dem Bodenzins entsprach, bezüglich Streuung aber dem Zehnten glich, war die *Abgabe an den Küster*. Wiederum rund drei Viertel der Güter hatten diese in den Quellen «Läuter-» oder «Sigristenlohn» genannte Abgabe zu entrichten, die die meisten Liegenschaften mit einem Viertel Korn belastete⁶¹. Dass der Kirchendiener in Ebikon nicht nur einen Hof zu günstigen Bedingungen pachten konnte, sondern zusätzlich für den Glockenläutdienst entschädigt wurde, widerspiegelt die grosse Bedeutung, die die Dorfgesellschaft diesem Amt zumass. Das Läuten des Küsters war auch für den mit zahlreichen magisch-religiösen Praktiken umrankten agrarischen Produktionsprozess wichtig: Im Frühling halfen die Kirchenglocken nach der Vorstellung der Zeitgenossen den Frost fernzuhalten, im Sommer boten sie Abhilfe bei Gewittern. Den «Sigristenlohn» liessen sich die Ebikoner rund 11 Mütt (oder 2,75 Malter) Korn kosten, was einem Geldwert von 26 Gulden im Jahr 1696 und 68 Gulden im Jahr 1692 entspricht.

Wie stand es in Ebikon um 1690 mit den Steuern an den Stadtstaat? Es muss vorausgeschickt werden, dass Luzern, wie die eidgenössischen Kleinstaaten im allgemeinen, im Europa der Fürsten und Könige ein eigentliches Gelegenheits- und Tiefsteuergebiet darstellte. Nur in ausserordentlichen Fällen wurden hierzulande *direkte Steuern*, die diesen Namen verdienen, erhoben. Ein solcher Fall war in Luzern am Ende des 17. Jahrhunderts gegeben, als sich abzeichnete, dass es innerhalb der Eidgenossenschaft zu einem neuen konfessionellen Krieg kommen würde. Im Rahmen der von 1691 bis 1702 erhobenen Vermögensertragssteuer entstand ja die hier untersuchte Steuerliste von Ebikon aus dem Jahre 1690. Um zu berechnen, wieviel die Steuer für alle 53 Liegenschaftsbesitzer des Dorfes ausmachte, können wir uns auf eben dieses Dokument stützen. Ebikon hatte aufgrund der Veranlagung von 1690 160 Gulden zu entrichten⁶². Berücksichtigen wir aber, dass die Grundbesitzer eigentlich nur den Nettoertrag, also denjenigen Teil des Reinertrages, der

58 Berechnung: Der Bodenzins aller 4 Höfe beträgt 45 Viertel «beiderlei Guts» und 8 Viertel Korn, was unter der Annahme, dass «beiderlei Gut» halb Hafer, halb Korn bedeutet, 22,5 Viertel Hafer und 30,5 Viertel Korn ergibt. Umrechnung in Gulden wie beim Zehnten.

59 Vgl. vorausgehende Anm.

60 Vgl. Bereinigung des Widumhofes zu Ebikon von 1604 (A1 F9, Sch 1020).

61 Einzelne Höfe entrichteten den «Läuterlohn» nicht an den Küster in Ebikon, sondern an denjenigen des Stifts St. Leodegar in Luzern (aufgrund der Zugehörigkeit zum Stadtkirchgang).

62 Der vierzigste Teil der Gesamtsumme aller Reinerträge, welche sich nach der 1690er Liste auf 6410 Gulden belaufen.

Tabelle 5a. Feudallasten, direkte Staatssteuern und Schuldzinsen in Ebikon am Ende des 17. Jahrhunderts im Vergleich

Art der Last	Anzahl betroffene Liegenschaften von total 53	Wert der Last (pro Jahr) in Gulden
Grosszehnt an Leutpriester	39–40 (74–75%)	
a) tiefer Wert (1696)		367
b) hoher Wert (1692)		956
Kleinzehnt an Leutpriester	39–40 (74–75%)	
(grobe Schätzung)		100
Bodenzins an Leutpriester	4 (8%)	
a) tiefer Wert (1696)		29
b) hoher Wert (1692)		72
Hühnergeld an Leutpriester.....	48 (91%)	8
Abgabe an den Küster	40–41 (75–77%)	
a) tiefer Wert (1696)		26
b) hoher Wert (1692)		68
Vermögensertragssteuer an den Staat	53 (100%)	
a) brutto		160
b) netto		70
Vogtsteuer an den Staat	53 (100%)	20
Schuldzinsen für das Leihkapital.....	40–42 (75–77%)	3341

nicht für die Bezahlung der Schuldzinsen zerrann, zu versteuern hatten⁶³, so reduziert sich der Betrag auf rund 70 Gulden⁶⁴.

Der Form nach als regelmässig erhobene direkte Staatssteuer kann die Vogtsteuer bezeichnet werden⁶⁵. Diese wohl seit langer Zeit nominal eingefrorene Abgabe belastete die Haushalte im Unteren Gericht jährlich mit 15 Schilling, im Oberen Gericht mit 5 Schilling. Auf die ganze Gemeinde hochgerechnet erhalten wir eine Belastung von etwa 20 Gulden⁶⁶.

Aus der Palette der zahlreichen Abgaben, die wir als *indirekte Staatssteuern* bezeichnen können, führen wir hier drei Formen auf, die sich auf die Gemeinde Ebikon beziehen lassen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass die einzelnen Bewohner davon sehr unterschiedlich betroffen sein konnten. Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts flossen aus der Landvogtei Ebikon pro Jahr durch-

⁶³ Vgl. oben S. 76.

⁶⁴ Der vierzigste Teil der Gesamtsumme aller Nettoerträge beträgt 68,5 Gulden; da darin die Daten von 2 Gütern fehlen, haben wir den Betrag auf 70 Gulden aufgerundet.

⁶⁵ Auch Hühnergeld genannt, es musste dem Landvogt entrichtet werden.

⁶⁶ Berechnung: 48 Steuereinheiten im Unteren Gericht und 5 im Oberen Gericht ergibt einen Betrag von 745 Schilling oder 18,6 Gulden, den wir auf 20 Gulden aufrunden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Zahl der Haushalte leicht höher war als die der steuerpflichtigen Liegenschaften (DUBLER, *Alltag*, S. 7, geht von 57 Haushaltungen aus, gegenüber 53 Steuereinheiten).

Tabelle 5b. Abzug, Umgeld und Bussen in Ebikon 1690–1700 (Jahresdurchschnitt in Gulden)

Abzug:	
Steuer auf wegziehendem Vermögen.....	19,2
Umgeld:	
Umsatzsteuer auf Wein und Most.....	10,6
Bussen.....	47
Quelle: Rechnung der Landvogtei Ebikon (11G/124–127) 10 Jahrgänge 1600–1700, 1694/95 fehlt.	

schnittlich 11 Gulden Umsatzsteuer auf Wein und Most⁶⁷, 19 Gulden machte die Steuer auf das wegziehende Vermögen⁶⁸ aus, und 47 Gulden mussten für die vom Landvogt ausgesprochenen Bussen bezahlt werden.

Lassen wir die verschiedenen Abgaben, die die Leute von Ebikon am Ende des 17. Jahrhunderts zu entrichten hatten, nochmals Revue passieren. Tabelle 5a schafft einen weitgehend vollständigen Überblick über die auf den Grundstücken ruhenden Lasten (Reallasten), miteingeschlossen die Schuldzinsen. Tabelle 5b führt die drei Arten indirekter Staatssteuer auf, die wir sinnvollerweise mit unserem Dorf in Bezug setzen können. (Natürlich verhalten die Ebikoner dem Staat noch zu anderen Einnahmen, die sich unserer Berechnung entziehen, etwa wenn sie Strassen- und Brückenzölle entrichteten, oder wenn sie am Luzerner Markt Getreide handelten.)

Das Ergebnis ist von erstaunlicher Deutlichkeit: Die Zinskosten für das grundpfandgesicherte Leihkapital überragen alle andern Reallasten und übrigen Abgaben bei weitem. Gegen die 3341 Gulden Schuldzinsen nimmt sich selbst die drückendste Feudallast, der Grosszehnt, recht bescheiden aus, auch wenn wir den wohl kaum je erreichten Maximalwert von 956 Gulden zum Vergleich heranziehen. Wenn man von einem mittleren Wert des Grosszehnten von 650 Gulden ausgeht, beträgt das Verhältnis Zinslast: Grosszehnt 5:1.

Noch viel deutlicher fällt die staatliche Abschöpfung ab. Der Bruttobetrag der ausserordentlichen Steuer von 1691/1702 ist mit 160 Gulden pro Jahr gut 20mal tiefer als die Hypothekarzinslast, der Nettobetrag in der Höhe von 70 Gulden sogar 47mal. Alle in den Tabellen 5a und 5b aufgeführten Feudallasten und sonstigen Gefälle zu Höchstansätzen zusammengerechnet erreichen nicht die Hälfte der Schuldzinsen.

Zur Schuldenlast der Bewohner Ebikons um 1690 müssen wir drei ergänzende Bemerkungen anfügen:

1. Die Kosten für die Verzinsung bilden nur einen Teil des Schuldendienstes; es kommen die Rückzahlungen der Hypothekarkredite dazu. Über das tatsächliche Amortisationsverhalten wissen wir wenig. Verschiedene Gründe lassen aber darauf

67 Umgeld genannt, belief sich auf 16²/₃ Schilling pro Saum verkaufter oder ausgeschenkter Getränke (vgl. KÖRNER, *Staatsfinanzen*, S. 131–139).

68 Diese Abzug genannte Steuer musste für Vermögen, das aus dem Stadtstaat Luzern floss, entrichtet werden: Beim Abzug in die ausserluzernische Eidgenossenschaft betrug der Ansatz 5%, beim Abzug ins Ausland 10%. Ein Drittel ging in die Tasche des Landvogtes, zwei Drittel in die Staatskasse.

schliessen, dass die Abzahlungen um 1700 eine eher untergeordnete Rolle spielten. Für viele Gläubiger hatten die hypothekarischen Forderungen ausgesprochenen Rentencharakter. Obwohl kündbar, wurden auch die ablöslichen Instrumente immer wieder erneuert. Zudem liessen sich abzahlungspflichtige Schuldbriefe (Kaufzahlungsbriefe, terminierte Erbauskauflbriefe) und gekündigte Gülten leicht durch neue ersetzen, da ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Kapital im Überfluss auf den Markt drang. Dass wir in Ebikon um 1690 Grundbesitzer mit verschuldeten Höfen antreffen, die gleichzeitig als Kapitalgeber auftraten, weist darauf hin, dass auch amortisationsfähige Personen nicht unbedingt auf Rückzahlung bedacht waren.

2. Die Schuldzinsen waren in Ebikon am Ende des 17. Jahrhunderts hoch. Sie stellten alle übrigen Reallasten in den Schatten und verschlangen 61 % des versteuerten Reinertrages. Trotzdem bedeutet das nicht, dass die Mehrheit der Bauern wegen der Schuldenlast fortwährend am Rande des Elends wirtschafteten. Die Verzinsung der Hypothekarschulden wurde vor allem dann zum Problem, wenn die Agrarpreise mittelfristig stark fielen. Die Einkommen der Bauern sanken, und trotzdem mussten die unverändert hohen Schuldzinsen bezahlt werden⁶⁹. Dies war der Fall in den Jahren, die dem Schweizerischen Bauernkrieg von 1653 vorangingen⁷⁰. Es verwundert nicht, wenn die aufständischen Bauern damals die Reduktion der Bodenbelastung um ein Drittel forderten und verlangten, die Zinsen mit landwirtschaftlichen Produkten statt mit Geld bezahlen zu können⁷¹. Zu Liquiditätsengpässen und Neuverschuldung konnten auch durch Missernten verursachte Unterproduktionskrisen führen, besonders, wenn sie mehrere Jahre nacheinander auftraten. Kleinere und mittlere Betriebe vermochten in Fehljahren nur noch wenig oder überhaupt nichts mehr auf den Markt zu bringen, weswegen ihnen dann auch das Bargeld zur Befriedigung der Gläubiger fehlte⁷².

3. Unabhängig von der Agrarkonjunktur bleibt aber die Tatsache, dass die Schuldenzahlungen die Bauern zwangen, für den Markt zu produzieren. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung, nur die Grossbauern seien marktintegriert gewesen, zeigt Ebikon (wohl stellvertretend für die ganze Region), dass praktisch alle ländlichen Produzenten, vom Kleinstellenbesitzer bis zum Grossbauern, Zugang zum Markt suchen mussten. Durch den Verkauf von «cash crops» (für die Kleinen vorwiegend milch- und viehwirtschaftliche Produkte, für die Grossen auch Getreide) mussten sie sich Geldsummen beschaffen, nicht primär um Konsumgüter zu erhandeln – diese produzierten sie noch weitgehend selber –, sondern um die Gläubiger zufriedenzustellen. Eine fast vollständige Selbstversorgung im Bereich der Lebensmittel brauchte die Einbindung in den Markt keineswegs auszuschliessen. Das «Ganze Haus» als quasi-autarke Wirtschaftseinheit erweist sich auch für die Lu-

69 LEMMENMEIER, *Landwirtschaft*, S. 87f.

70 MARTIN KÖRNER, *Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648)*, in: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Studienausgabe, Basel 1986, S. 357–446, hier S. 382f. u. 397f. – In der Zeit des Bauernkrieges verschärfte sich die Verschuldungsproblematik dadurch, dass viele Gülten gekündigt wurden (zur Zinslast kamen folglich die Amortisationsleistungen); der Rat kam den Bauern entgegen, indem er die Kündigung von Schuldverhältnissen 1653 für sechs Jahre untersagte; vgl. SIDLER, *Gült*, S. 38.

71 SIDLER, *Gült*, S. 38.

72 Anders ist die Lage der Grossbauern: auch ihre Marktquote sinkt bei Missernten, was aber von den im Verhältnis zum Produktionsausfall überproportional angestiegenen Getreidepreisen mehr als wettgemacht wird (vgl. HANNA SCHISSLER, *Preussische Agrarmodernisierung im Wandel*, Göttingen 1978, S. 63).

zerner Vorortsgemeinde am Ende des 17. Jahrhunderts als «Legende»⁷³. Die allgemein verbreitete hohe Bodenverschuldung übte auf alle ländlichen Produzenten einen starken Druck in Richtung einer kommerzialisierten Landwirtschaft aus.

5. Schluss

Die Auswertung der Ebikoner Steuerliste von 1690 hat zu folgenden wichtigen Ergebnissen geführt: Sie hat bestätigt, dass fast alle Landbewohner von der Bodenverschuldung betroffen sind (90% der Güterbesitzer mit einem Anteil von 95% am Boden). Ebikon ist kaum ein Sonderfall im luzernischen Territorium; darauf deutet auch die Sprache der obrigkeitlichen Mandate hin, die «Unterpfande» und «Güter» am Ende des 17. Jahrhunderts beinahe synonym verwendet⁷⁴.

Die Verschuldung ist hoch: gemessen am besteuerten Reinertrag der Güter machte sie 61% Prozent aus; die grösseren Bauernhöfe waren im Vergleich zur Fläche und zum Ertrag weniger stark davon betroffen als die kleineren Liegenschaften. Die Schuldzinsen sind mit Abstand die drückendste Last unter den bäuerlichen Beschwerden. Man darf Eduard Graf zustimmen, der für ein Dorf des Luzerner Getreidebaugebiets bereits 1890 formuliert hatte: «Neben dieser hypothekarischen Überlastung des bäuerlichen Grundbesitzes nehmen sich die feudalen Lasten, wie Grund- und Bodenzins, Ehrschatz und Fastnachtshuhn und selbst der Zehnte, wie unschuldige Kinder aus»⁷⁵. Eine Verschuldung von 50% und mehr, selbst am Verkehrswert gemessen, muss durchaus normal gewesen sein⁷⁶.

Auffallend hoch ist im stadtnahen Ebikon der Anteil des von ländlichen Kreditoren gewährten Leihkapitals (46%). Das weist darauf hin, dass die Verschuldung bereits am Ende des 17. Jahrhunderts unter dem Schlagwort des «Eindringens städtischen und kirchlichen Kapitals in den bäuerlichen Grundbesitz» nur noch zum Teil erfasst werden kann (obwohl dieser Aspekt wichtig bleibt). Im Verlauf des 18. Jahrhunderts nimmt die Bedeutung der Kreditgewährung innerhalb der Landbevölkerung stark zu⁷⁷.

Diese letzte Feststellung führt uns zu einem grundsätzlichen Problem, zur Frage nämlich, welche Rolle die Schuldenzahlungen bei der Verteilung des Agrarprodukts spielten. Es geht letztlich um die soziale Funktion dieser Transferzahlungen. Le Roy Ladurie reiht die «Zinsen und Darlehensrückzahlungen» an die Geldverleiher unter die vier wichtigen Abschöpfungsarten ein, denen die Bauern seines Untersuchungsgebiets, des Languedoc, im 17. Jahrhundert ausgesetzt sind⁷⁸. Wenn un-

73 Zur Kritik an Otto Brunners Konzept des «Ganzen Hauses» siehe HANS-ULRICH WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, 1. Bd.: *Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815*, München 1987, S. 81–83.

74 Mandat vom 4. Dez. 1698 (in: *Mandatensammlung* Bd. 5, 1692–1731, 95), das den Heu- und Streueabtransport von den Gütern verbietet, weil dies einen Wertverlust für die «Unterpfande» bedeutet.

75 EDUARD GRAF, *Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz*, Diss. Basel, Bern 1890, S. 63.

76 INEICHEN, *Gemeinde*, S. 109. – Das Luzerner Steuermandat von 1690 geht bei seinem Vorrechnungsbeispiel von einem Verschuldungsgrad (auf den Ertrag bezogen) von 50% aus.

77 WICKI, *Bevölkerung*, S. 267 und Tabelle 42, S. 265.

78 EMMANUEL LE ROY LADURIE, *Die Bauern des Languedoc*, Stuttgart 1983, S. 238f.

ter Abschöpfung die Aneignung eines Teils des Agrarprodukts durch die Herrschenden verstanden wird, so können wir die Verhältnisse, wie sie sich in unserer Region zeigen, nur noch teilweise unter dem Konzept der Abschöpfung subsumieren. Die Zahlungen, die von den Schuldforderungen verursacht werden, stellen eine Übereignung eines Teils des Agrarprodukts von den Bewirtschaftern, den ländlichen Produzenten, zu einer grossen, heterogenen Gruppe von Personen und Institutionen dar, die am Bodenwert Rechte geltend machen kann. Diese Ansprüche werden durch die Vergabe von Krediten legitimiert (die übrigens sehr weit zurückliegen kann). Zu den Berechtigten gehören «Abschöpfer» herrschaftlicher Art (städtische Aristokratie, Kirche und Staat), ebenso wie nichtherrschaftliche Bezüger (ländliche Gläubiger).

Anhand des Fallbeispiels Ebikon glaube ich in dem von der Hypothekarverschuldung in Gang gebrachten Umverteilungsvorgang drei Hauptkomponenten ausmachen zu können:

1. Abschöpfung durch die Herren

Ein Grossteil der Schuldzinsen fliesst auch noch um 1700 in die Geldbörsen der Herrschenden. Dazu gehören im katholischen Stadtstaat Luzern das Patriziat und die Geistlichkeit mit ihren Institutionen. Für diese beiden Gruppen stellen die Schuldzinsen eine wichtige Form der Abschöpfung dar. An dem im Mittelalter ausgebildeten feudalen Abschöpfungssystem haben das spät aufsteigende Patriziat, aber auch die erst in der Gegenreformationszeit entstandenen neuen Klöster⁷⁹ nur geringen Anteil. Feudaleinkünfte können zwar bei agrarischer Expansion anwachsen, aber das System an sich ist in der Frühen Neuzeit nicht mehr ausdehnbar. Die herrschende Schicht muss sich deshalb Renteneinkünfte aus dem Hypothekarwesen beschaffen, wenn sie einen ausreichenden Teil der agrarischen Produktion abschöpfen will⁸⁰.

Patriziat und Kirche legen in den bäuerlichen Grundstücken Geld an, das sie zum schönen Teil aufgrund ihrer politisch privilegierten Stellung erwirtschaftet haben (Patriziat: Pensionen und Fremde Kriegsdienste; Kirche: Einkünfte aus der monopolisierten Heilsvermittlung). Die Obrigkeit, unterstützt von gutachtlicher Schützenhilfe der Kirche, steckt den rechtlich-institutionellen Rahmen für das Hypothekargeschäft ab. Bei Kapitalüberfluss versucht sie, den marktfremden Zinssatz von 5% zum Nachteil der ländlichen Schuldner aufrechtzuerhalten. Die Herren in der Stadt verschlechtern aber auch die Chancen der Landbewohner, die Zinsen überhaupt bezahlen zu können, indem sie für gewisse Produkte den Marktzwang durchsetzen. Butter zum Beispiel muss auf dem städtischen Markt angeboten werden, auch wenn anderswo mehr dafür zu lösen ist⁸¹. Der Abschöpfungscharakter des Gültwesens wird dadurch verstärkt, dass es sich bei dem im bäuerlichen Grundbe-

79 Aufschlussreiche Hinweise zur unterschiedlichen Vermögensstruktur der Klöster bei FRITZ GLAUSER, *Das Schwesternhaus St. Anna im Bruch in Luzern 1498–1625*, Luzern 1987 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 22), S. 72f.

80 Für das Patriziat kam die Möglichkeit des Erwerbs von Grund und Boden hinzu, der sich an Bauern verpachten liess; der Kirche war dieser Weg durch die obrigkeitliche Politik gegen die «Tote Hand» stark erschwert.

81 Die Butter war gerade für die kleinen und mittleren Produzenten als Marktprodukt sehr wichtig. Während die Ausfuhr von Butter aus dem Kanton im 17. und 18. Jahrhundert verboten wurde, konnte der Hartkäse, «cash crop» der Grossbauern und (indirekt) auch der alpbesitzenden Patrizier, frei exportiert werden. Vgl. FRITZ GLAUSER, *Handel mit Entlebucher Käse und Butter vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 21 (1971), S. 1–63, besonders S. 12–14.

Tabelle 6. Die Liegenschaften der Steuerliste Ebikon 1690

Nr.	Name der Liegenschaft	Besitzer-kategorie	Fläche (in Jucharten)	Reinertrag (in Gulden)	Fremdkapital (in Gulden)
1	Hofmatt	L	28,5	150	997,5
2	Filderenhof o, m	L	115	600	1947,5
3	Krauerhöfli	L	3	30	240
4	Filderenhof u	L	35	180	2345
5	Äschentürli o	L	32	150	2312
6	Äschentürli u	L	13,5	85	1650
7	Ottigenbühl	L	24	100	1630
8	Herrenweg	L	8,5	40	992,5
9	Haltenhof I	L	12,5	70	992
10	Haltenhof II	L	38	200	0
11	Bühlhof h I	L	18,5	70	1000
12	Rütihof o	L	35,5	140	800
13	Rütihof u	L	27,5	115	2240
14	Mühle	S	69	440	5320
15	Riedholz u I	L	20	45	750
16	Riedholz u II	L	12,5	40	815
17	Wirtshaus	L	59,5	268	5351
18	Ebrüti o I	L	1,75	35	650
19	Vogelsang v	L	5,5	30	370
20	Sagenhöfli	L	45	150	1400
21	Bühlhof h II	L	32	60	175
22	Kirchengüter	K (E)	33	160	0
23	Althaus	L	49	400	5650
24	Rätlisbach	L	20	60	900
25	(ohne Bez.)	L	1	10	0
26	Vogelsang	L	17	75	1380
27	Rasslirain	L	9	50	0
28	Bühlhof + h Stubenhof	L	51	180	–
29	Stubenhof h	L	21,5	100	1080
30	Sagenmatte	L	20,5	120	1020

sitz angelegten Geld kaum um Investitionen zur Steigerung der Produktivität der Betriebe handelt, sondern um Kredite zur Überbrückung von Notsituationen⁸² (abgesehen von der durch die Erbpraxis verursachten Verschuldung).

Der Zinsfluss, der durch die Bodenverschuldung innerhalb der ländlichen Bewohnerschaft ausgelöst wird, ist bedeutend schwieriger zu erklären als die Zinszahlungen der Bauern an die Herren. Meiner Meinung nach sind zwei Hauptfunktionen zu unterscheiden: eine ausgleichend-distributive und eine akkumulative (Funktionen 2 und 3).

⁸² Dies ist eine Annahme, die auch für das schweizerische Mittelland überprüft werden müsste; für das Unterengadin überzeugend nachgewiesen bei MATHIEU, *Bauern*, S. 82f. und 244. Vgl. auch SCHMIDT, *Schweizer Bauer*, Bd. 2, S. 83, Anm. 177.

Tabelle 6. Fortsetzung

Nr.	Name der Liegenschaft	Besitzer-kategorie	Fläche (in Jucharten)	Reinertrag (in Gulden)	Fremdkapital (in Gulden)
31	Im oberen Schachen	L	29	150	2800
32	Schachenhof o	S	30	150	–
33	Schachen u	L	10,5	102	2055
34	Heiligenholz	L	22	150	3000
35	Spiermatt	L	12	40	525
36	Widenhof	L	52	250	4350
37	Hünigen I	S	12	100	0
38	Hünigen II	S	0	20	0
39	Hombergmatt	L	7,5	50	1625
40	Waldihof h I	L	30	170	2440
41	Oberwadtholz	L	11	40	440
42	Sage	L	11	75	1216
43	Ebrüti u	L	36	80	1115
44	Waldihof h II	L	20	130	40
45	Ebrüti o II	L	21,5	60	800
46	Schachenhof	L	21	140	2775
47	(ohne Bez.)	L	0	10	0
48	(ohne Bez.)	L	1	25	360
49	[W]ybachhof v	L	31,5	180	1275
50	Hof beim Käppeli	K (R)	38	100	0
51	Oberhof	K (R)	32	120	0
52	Grüeblihof	K (R)	20	65	0
53	Höfli oben am Wald	K (R)	17	50	0

Reihenfolge analog zu DUBLER, *Alltag*, wie in Quelle. Bei Flächenangaben sind Gartenland und Gebäudeflächen nicht berücksichtigt.

–	keine Information	L	Landbewohner
m	mittlere(r)	S	Stadtbewohner
h	halbe(r)	K (E)	Kirche (Ebikon)
o	obere(r)	K (R)	Kirche (Kloster Rathausen)
u	untere(r)		
v	vordere(r)		

2. Ausgleichend-distributive Funktion

Diese Funktion liess sich anhand der Ebikoner Steuerliste von 1690 gut erkennen; wir können uns deshalb kurz fassen. Die grundpfandgesicherten Forderungen bildeten ein auf den Bodenbesitz abgestütztes Netz, das einen Teil derjenigen mittrug, die von der Verfügungsgewalt über Grund und Boden ausgeschlossen blieben. Dazu gehörten nachgeborene Söhne, Töchter und Witwen, insgesamt viele Frauen (in Ebikon hielten sie am ländlichen Kapital einen Anteil von 60%). Auch kleine Handwerker und Händler, die keine bäuerliche Liegenschaft erwerben konnten oder wollten, zählten zu dieser Gruppe. Ausgleichend wirkte dieser Schuldzinsfluss insofern, als er Nicht-Bodenbesitzer am Ertrag des Bodens teilhaben liess, allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmass.

3. Akkumulative Funktion

Einer sehr schmalen Schicht von Landbewohnern gelang es, mit der Akkumulation von Schuldforderungen grosse Vermögen aufzubauen. Einzelne Grossbauern, Müller, Wirte und Getreidehändler mit Landbesitz wirtschafteten nicht nur auf schuldenfreien Höfen, sondern erwarben darüber hinaus Gülten auf der ganzen Landschaft. (Diese Gruppe von Gläubigern liess sich mit der Steuerliste von 1690 nicht fassen, da die Geldanlagen der Reichen über ein weites Gebiet zerstreut waren. Sie treten uns in den Erbteilungsprotokollen entgegen.) Der Anhäufung von Grundbesitz waren im Ancien Régime gerade für die Landbewohner enge Grenzen gesetzt. Zug- und Näherkaufrechte, die Monopolisierung der oft unentbehrlichen Allmendressourcen für die Ortsansässigen, Einzugsgelder und andere mobilitätshemmende Vorschriften führten zu einer Zersplitterung des Bodenmarktes in lokale Segmente. Der Erwerb eines Hofes in der Nachbargemeinde konnte auf unüberwindliche Hindernisse stossen. Nicht so der Erwerb von Gülten: hier stand den kapitalkräftigen Dorfhonoratioren die ganze Landschaft offen. Einigen wenigen gelang es, Gültvermögen aufzubauen, die wertmässig ihre ohnehin schon grossen Liegenschaften weit übertrafen. So konnte auch in agrarisch dominierten Landstrichen am Ende des Ancien Régime das Problem der Statusinkonsistenz auftreten. Die vermöglichen Grossbauern blieben Untertanen (selbst wenn sie einen Patrizier zu ihren Schuldnern zählten⁸³) und damit von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen. Das Gültwesen, das zu Beginn der Frühen Neuzeit vor allem den Herrschaftsträgern Renteneinkommen sicherte, wurde immer mehr zu einem Medium des sozialökonomischen Aufstiegs wohlhabender Landbewohner; dadurch gefährdete es letztlich die Herrschaft des städtischen Patriziats. Der bekannte Luzerner Aristokrat Franz Urs Balthasar umschreibt diese Entwicklung 1749 folgendermassen: Die «Bauersame» würde die Zinsbriefe kündigen, das Gültgewerbe an sich reissen und damit der geistlichen und weltlichen Herrschaft «das marg aus den beinen saugen». Ursache dafür seien die hohen Getreidepreise, die nicht durch obrigkeitliche Höchstpreisvorschriften gedämpft werden könnten. Zwischen der Bereicherung der Grossbauern (als Patrizier spricht er undifferenziert von «Bauern» und «Untertanen») und der Schwierigkeit, die Luzerner Untertanen zu regieren, sieht er einen engen Zusammenhang: «So gefährlich ist es, wan der underthan armb und an den rand der vezweiffung, eben ist es auch misslich, wan er sehr reich: weilen reichthumb und hochmuth verschwesteret und gleich nach dem zepter verlangt»⁸⁴.

83 Beispiel eines solchen Grossbauern in Horw, siehe INEICHEN, *Gemeinde*, S. 130.

84 Die Verfügung über ausreichende Getreidevorräte sieht Franz Urs Balthasar als grundlegend für die Herrschaftssicherung an: Durch günstigere Getreidepreise liessen sich die Stadtbürger beruhigen und die starke Position der Grossbauern in der Getreideversorgung brechen; vgl. dazu sein «Projekt wegen Früchtevorrat in Nöten und Kriegszeiten 1749», Zentralbibliothek Luzern MS 95, 49–90 (Zitate aus dieser Schrift). Franz Urs Balthasar ist Verfasser der vielbeachteten Schrift «Die Patriotischen Träume eines Eidgenossen», siehe BRUNO LAUBE, *Joseph Anton Felix Balthasar 1737–1810. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Luzern*, Basel 1956, S. 20–26 und S. 135ff.